

Mittheilung des Senats

vom 4. Januar 1884.

1. Spezialetat der Eisenbahnen.

Der Senat läßt der Bürgerschaft hieneben die nach Maßgabe der mit Preußen abgeschlossenen Eisenbahnverträge veränderten Spezialetat der Eisenbahn-deputation zugehen. Von seinen Kommissarien bei der letzteren ist ihm bei Ueberreichung der Etats berichtet worden, daß die Abweichungen der sich nunmehr ergebenden Ziffern in Einnahme und Ausgabe von denjenigen Beträgen, welche die Finanzdeputation vorläufig in das Generalbudget eingestellt hatte, theils darauf beruhen, daß bei der Einnahme der künftige Beitrag Oldenburgs irrthümlich um etwa M. 25 000 zu hoch der Finanzdeputation aufgegeben war, theils aus der erst jetzt thunlich gewordenen genaueren Veranschlagung der zu Lasten Bremens verbleibenden Ausgaben sich erklären. Für die vier Positionen Wunstorf-Geeße, Langwedel-Uelzen, Pacht und Miethe und Zahlungen Oldenburgs hat die Finanzdeputation M. 1 545 000 in das Generalbudget eingestellt, während dieselben nach dem neuen Einnahmeetat nur M. 1 522 000 oder weniger M. 23 000 ergeben. Für Ausgaben, abgesehen vom Weserbahnhof, hat die Finanzdeputation M. 171 000 eingestellt; der neue Ausgabenetat weist dagegen einen Bedarf für allgemeine Verwaltung und Anlagen in der Stadt und den Hafenstädten von M. 197 200 nach. Hiervon werden jedoch M. 16 300 für Rechnung Preußens zu verwenden sein und von diesem erstattet, so daß M. 180 900 als wirkliche Ausgabe bleiben, M. 9900 mehr als in das Generalbudget eingestellt worden ist. Die von Preußen zu erstattenden M. 16 300 sind in das Einnahmehudget eingestellt.

In das Generalbudget werden, die Genehmigung der Spezialetats vorausgesetzt, einzustellen sein:

1) Unter Ordentliche Einnahmen, Cap. I, 4. Eisenbahnen:	
a. Wunstorf-Geeße	M. 1 240 000
b. Langwedel-Uelzen	" 200 000
c. Pacht und Miethe	" 2 000
d. Zahlung Oldenburgs	" 80 000
e. Weserbahnhof	" 190 000
f. Plätze in der Neustadt	" 45 000
g. Materiallager	" 1 000
h. Erstattungen von Preußen	" 16 300
	<u>M. 1 774 300</u>

2) Unter Ordentliche Ausgaben, Cap. VII. Eisenbahnen:	
1. Allgemeine Verwaltung	M. 35 402,50
2. Anlagen in der Stadt	" 76 300,—
3. Desgleichen in den Hafenstädten	" 85 497,50
4. Leistungen für Oldenburg	" —
5. Betrieb am Weserbahnhof	" 153 200,—
	<u>M. 350 400,—</u>

Spezialbudget Nr. 6. Eisenbahnen.

Anlage 1.

Einnahme.	
1) Bahn Wunstorf-Geeße	M. 1 240 000,—
2) Bahn Uelzen-Langwedel	" 200 000,—
3) Pacht und Miethe (incl. 390 f. Dienstwohnungen)	" 2 000,—
4) Leistung Oldenburgs	" 80 000,—
	<u>Uebertrag... M. 1 522 000,—</u>

	Uebertrag...	M. 1 522 000,—
5) Weserbahnhof, Betriebsgebühr	M. 170 000,—	
Lagermiethe	" 10 000,—	
Niederlagegebühr	" 8 000,—	
Verschiedenes	" 2 000,—	
		190 000,—
6) Lagerplätze (Bahnhof Neustadt und Dreieck), Ladeplätze, Krähne, Güterexpedition am Sicherheitshafen	" 45 000,—	
7) Materiallager, Ueberschuß	" 1 000,—	
8) Erstattungen von Preußen laut Schlußbemerkung zum Spezial- budget Nr. 73	" 16 300,—	
		<u>M. 1 774 300,—</u>

Spezialbudget Nr. 73. Eisenbahnen.

Anlage 2.

A. Allgemeine Verwaltung.

I. Gehalte unverändert	M. 28 602,50
II. Sachliche Ausgaben	M. 14 197,50
abzusetzen für Feuerversicherung, in der Voraussetzung, daß die Uebergabe der Eisenbahnanlagen an Preußen bis Mai geschehen sein wird	" 7 397,50
	M. 6 800,—
Dazu I....	" 28 602,50
Total der Ausgaben A....	<u>M. 35 402,50</u>

B. Anlagen in der Stadt.

I. Hauptbahnhof:	
1) Wege, Gräben, Doffirungen	M. 1 000,—
2) Miethwohnungen, Häuser	" *1 200,—
3) Amtslokale zc.	" *1 000,—
4) Sonstige Ausgaben	" * 100,—
	<u>M. 3 300,—</u>
II. Weserbahn und Weserbahnhof:	
1) Pflaster, Wege, Entwässerungen	M. 1 100,—
2) Unterhaltung der Bahn	" *3 600,—
3) Unterhaltung des Bahnhofes	" 10 000,—
4) Bewachung	" *4 000,—
5) Baulichkeiten	" 7 700,—
6) Krähne, Vermischtes	" 3 900,—
	<u>M. 30 300,—</u>
III. Anlagen in der Neustadt:	
1) Lagerplätze:	
a. Wege, Entwässerung, Krähne	M. 12 400,—
b. Gleise, Telegraphen, Barrieren	" 7 800,—
c. Bewachung	" 7 000,—
d. Vermischtes	" 2 300,—
2) Personenbahnhof	" 100,—
	<u>unverändert... M. 29 600,—</u>
IV. Eisenbahnbrücken, unverändert	M. 13 100,—
Total der Ausgaben B....	<u>M. 76 300,—</u>

C. Anlagen in den Hafenstädten.

I. Bahnhof Bremerhaven, unverändert	M. 76 497,50
---	--------------

II. Zweigbahn Bremerhaven:	
1) Gleise, Telegraphen, Barrieren	M. *3 000,—
2) Gewöhnliche Unterhaltung	" *2 000,—
	M. 5 000,—

III. Hafenstation Begejaß:	
1) Gewöhnliche Unterhaltung	M. *3 000,—
2) Lauftrahn, Krahngerüste, Kohlenrinne	" *1 000,—
	M. 4 000,—

Total der Ausgaben C.... M. 85 497,50

D. Betrieb am Weserbahnhof, unverändert M. 153 200,—

Bemerkung. Die mit einem * bezeichneten Beträge sind von Preußen zu erstatten, mit der Ausnahme, daß von B. II. Weserbahn und Weserbahnhof 2) Unterhaltung der Bahn, M. 3600, nur M. 2000 und 4) Bewachung, M. 4000, nur M. 2000 zur Erstattung in Anrechnung zu bringen sind. Im ganzen betragen diese von Preußen zu ersetzenden Ausgaben mithin M. 16 300 und sind als Einnahme in den (neuen) Etat Nr. 6 eingestellt.

2. Beihilfe des Staats zur Kreisverwaltung des Landgebiets.

Bekanntlich trug bis zum Jahre 1878 der Staat die halben Kosten der Pflasterung der von den damaligen Wegverbänden gemeinschaftlich mit den Gemeinden regulirten Landstraßen. An die Stelle dieser und anderer Leistungen trat von 1879 an zufolge des Gesetzes vom 21. Juni 1878 eine Beihilfe des Staats zur Kreisverwaltung des Landgebiets im Betrage von jährlich M. 25 000. Dieselbe wurde durch das erwähnte Gesetz zunächst auf die Dauer von fünf Jahren festgestellt, weil, wie es in den Motiven heißt (Berh. 1878, S. 359, 360), sich noch nicht mit Bestimmtheit sagen lasse, bis wann das Landstraßennetz, dessen Ausbau durch die Staatshilfe besonders gefördert werden sollte, vollendet sein werde. Wenn, was wahrscheinlich sei, bis Ende 1883 die Anlage der Landstraßen trotz bestimmungsmäßiger Verwendung des Staatszuschusses noch nicht zum Abschluß gelangt sein sollte, werde derselbe Zuschuß verlängert werden müssen. Der damals bereits vorhergesehene Fall ist laut Berichts des Landherrn eingetreten; die Regulirung einer Reihe von Landstraßen steht noch aus und wird noch eine Reihe von Jahren erfordern, obgleich der Kreis gemeinschaftlich mit den Gemeinden erhebliche Mittel für die Verbesserung und Unterhaltung der Landstraßen aufgewendet hat, und der Vorwurf der Säumnigkeit demselben nicht gemacht werden kann. Da somit die damaligen Motive auch heute noch zutreffen, so beantragt der Senat, den Zuschuß in gleicher Höhe auf fernere fünf Jahre zu bewilligen. In das Budget für 1884 sind dafür M. 25 000 bereits eingestellt.